

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 05/0491
402 - Abt. Kinderbetreuung und Jugendarbeit			Datum: 22.11.2005
Bearb.	: Frau Diedrichs, Susanne	Tel.: 118	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für junge Menschen
Stadtvertretung

07.12.2005
13.12.2005

Anpassung der Förderrichtlinien zur Betriebskostenfinanzierung von Kindertageseinrichtungen nichtstädtischer Träger

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für junge Menschen empfiehlt der Stadtvertretung folgenden Beschluss:

Die Stadt Norderstedt beschließt, die Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen nichtstädtischer Träger nach allgemeinen Förderrichtlinien in der Fassung der Anlage zu Vorlage Nr. B 05/0491 zu fördern. Die genannten Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft u. finden auf alle Träger Anwendung, die das Vertragsangebot der Stadt Norderstedt gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 KiTaG ablehnen.

Haushaltsrelevante Daten:

Haushaltsstelle: 4641.70730 Betriebskostenzuschüsse an nichtstädtische Träger
Haushaltsplan: Verwaltungshaushalt
Ausgabe: 4.876.700 €
Mittel stehen zur Verfügung: ja

Sachverhalt

§ 25 Abs. 4 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes Schleswig-Holstein (KiTaG) sieht vor, dass die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe u. die Standortgemeinde für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen schriftliche Vereinbarungen über die Finanzierung abschließen.

In Erfüllung des gesetzlichen Auftrages hat die Stadt seit 01.01.2001 mit allen Trägern Finanzierungsverträge geschlossen. Der z.Zt. gültige Finanzierungsvertrag endet mit Ablauf des 31.12.2005. Für das Jahr 2006 ist im Grundsatz eine Verlängerung des Finanzierungsvertrages ausgehandelt. Der Vertragsabschluss scheitert möglicherweise daran, dass sich Stadt u. Träger über die Gesamtsumme der Betriebskostenförderung nicht einigen können.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Für den nicht auszuschließenden Fall, dass die Betriebskostenförderung vertraglich nicht od. nicht für alle Träger geregelt werden kann, ist es erforderlich, die z.Zt. gültige Fassung der Förderrichtlinien vom 26.11.2003 zu aktualisieren. Der Inhalt der Förderrichtlinien ist der jeweiligen vertraglichen Regelung im wesentlichen angenähert. Dies aus folgenden Gründen:

- Sicherstellung des vorhandenen Betreuungsangebots
- Sicherstellung weitgehend vergleichbarer Förderbedingungen im Stadtgebiet
- Steuerung der Kostenentwicklung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
- Bevorzugung der vertraglichen Regelung durch einige Nachteile der Richtlinie.

Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen nach dem KiTaG lässt sich folgendes anmerken:

Grundsätzlich sieht § 25 Abs. 4 KiTaG den Abschluss von Verträgen vor. Das Gesetz sagt allerdings nicht, was geschehen soll, wenn eine vertragliche Vereinbarung nicht zustande kommt. Da die Auseinandersetzung mit den Trägern um die Frage geht, ob die insgesamt von der Stadt für 2006 zur Verfügung gestellten Fördermittel in Höhe rd. 4,876 Mio € auskömmlich sein werden, ist darauf hinzuweisen, dass die Standortgemeinde **nicht** zu einer Restkostenfinanzierung der Einrichtungen nichtstädtischer Träger verpflichtet ist. Das ergibt sich als Umkehrschluss aus § 25 Abs. 4 Satz 1 KiTaG. Gerade in Zeiten knapper öffentlicher Haushaltsmittel ist die Finanzierung durch Festbeträge eine immer häufiger gewählte Finanzierungsform. Die Betriebskostenförderung mit pauschalen Beträgen ist rechtlich nicht zu beanstanden. Weiter trägt diese Finanzierungsform der Bestimmung des § 9 Abs. 2 KiTaG Rechnung, wonach der Träger bereit u. in der Lage sein muss, angemessene Eigenleistungen zu erbringen. Diese Eigenleistung besteht nicht nur in Geld sondern kann auch durch eine intelligente Betriebsführung sowie ehrenamtliche Mitarbeit u. Sachleistungen erbracht werden.

Daneben steht die Sicherstellungsverantwortung der Gemeinden nach § 8 KiTaG, d.h. sie tragen dafür Verantwortung, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Kindertageseinrichtungen geschaffen u. betrieben werden. Allerdings lässt sich daraus kein schrankenloser Anspruch des Trägers auf Betriebskostenförderung ableiten. Über die Art u. Höhe der Förderung befindet die Standortgemeinde unter Anwendung des Rechtsgedankens aus § 74 Abs. 3 SGB VIII im Rahmen ihrer allgemeinen finanzpolitischen Entscheidungen u. ihrer verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtmäßigem Ermessen. Eine rechtliche Grenze findet sich nur dort, wenn die Gemeinde ihre eigenen Einrichtungen in einem solchem Umfang fördern sollte, dass die Einrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe mit den verbleibenden Fördermitteln in ihrer wirtschaftlichen Existenzfähigkeit bedroht sind. Von einem derartigen Ungleichgewicht des finanziellen Aufwandes für die eigenen Einrichtungen der Stadt Norderstedt u. für die Einrichtungen der nichtstädtischen Träger kann beileibe nicht die Rede sein.

Um der Sicherstellungsverantwortung nach § 8 KiTaG gerecht zu werden, ist in § 6 der Absatz 5 neu eingefügt worden. Ist die Einrichtung eines Trägers trotz der nach den Förderrichtlinien erbrachten Zuschüsse nachweisbar in ihrer Existenz bedroht, wird die Standortgemeinde nach pflichtmäßigem Ermessen eine Einzelfallentscheidung zu treffen haben. Dabei wird sie einerseits ihre eigene Haushaltslage als auch andererseits beispielsweise zu prüfen haben, welche Bedeutung der Einrichtung des Trägers in ihrer besonderen pädagogischen Ausrichtung im Rahmen des Pluralitätsgebots nach § 6 KiTaG iVm § 5 SGB VIII zukommt, welche Konsequenzen aus einer mangelnden Auslastung der Einrichtung zu ziehen sind usw.

Gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung iVm § 6 Ziff. 3 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Norderstedt in der z.Zt. noch geltenden Fassung entscheidet der Fachausschuss „im Rahmen der allgemeinen Grundsätze u. Richtlinien für die Kinder- u. Jugendarbeit“. Er entscheidet

nicht über den Erlass der allgemeinen Grundsätze als solche. Die Änderung bzw. Verabschiedung der Förderrichtlinien muss daher durch die Stadtvertretung erfolgen. Ferner entspricht dies auch der finanziellen Bedeutung, da die Richtlinien die Vergabe öffentlicher Mittel bis zu 4,876 Mio. € steuern soll. Um die Änderung rechtzeitig zum 01.01.2006 in Kraft setzen zu können, ist die Beschlussfassung in der Stadtvertretung am 13.12.2005 erforderlich.